

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer	P-5006 DMT DO
Antragsteller	Reinaerdt Türen GmbH Koppelweg 3 26683 Saterland Deutschland
Gegenstand	Einflügelige und Zweiflügelige Rauchschutztüren aus Massivholzrahmenprofilen mit transparenten oder opaken Füllungen sowie mit und ohne Oberteil und / oder Seitenteilen in Holzzargen gemäß Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2014/1, lfd. Nr. 2.33, mit den Produktbezeichnungen für einflügelige Türen " HR 70-90 " als Tür DIN 18095 RS-1 für zweiflügelige Türen " HR 70-90 " als Tür DIN 18095 RS-2
Verwendungszweck	Abschlüsse, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern
Ausstellungsdatum	04.04.2014
Geltungsdauer	04.04.2019



Dieses allgemeine bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-5006 DMT DO gilt nicht für feuerwiderstandsfähige Rauchschutzabschlüsse.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 16 Seiten inkl. Deckblatt und 11 Anlagen. Es darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der DMT GmbH & Co. KG. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Stempel der DMT GmbH & Co. KG, Dortmund versehen. Übersetzungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2 BESONDERE BESTIMMUNGEN	4
2.1 GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH.....	4
2.1.1 Gegenstand.....	4
2.2 ANWENDUNGSBEREICH.....	4
2.2.1 ALLGEMEINES.....	4
2.2.2 ABMESSUNGSGRENZWERTE.....	6
2.2.3 ANGRENZENDE BAUTEILE.....	7
3 BESTIMMUNGEN FÜR DAS BAUPRODUKT	8
3.1 ALLGEMEINES.....	8
3.2 ZUBEHÖRTEILE.....	8
3.3 ANGRENZENDE BAUTEILE.....	9
3.4 DÜBELBEFESTIGUNG.....	9
3.5 ABDICHTUNG ZU ANGRENZENDEN BAUTEILEN.....	9
3.6 DICHTUNGEN.....	9
3.7 BODENDICHTUNG.....	9
3.8 ZARGENBEFESTIGUNG.....	10
3.9 BEI NACHTRÄGLICHEM KÜRZEN VON TÜRFLÜGELN.....	10
3.10 BEI VERWENDUNG VON SELBSTVERRIEGELNDEN SCHLÖSSER.....	10
3.11 BEI VERWENDUNG VON ELEKTRISCHEN TÜRÖFFNERN.....	10
3.12 BEI VERWENDUNG VON FLUCHTÖFFNERN.....	10
3.13 BEI VERWENDUNG EINER RAUCHSCHUTZTÜR IN FLUCHT- UND RETTUNGSWEGEN UND GGF. MIT PANIKSTANGENAUSFÜHRUNG.....	11
3.14 TÜRSCHLIEßEREINSTELLUNG.....	11
3.15 BEI VERWENDUNG VON FÜLLUNGEN.....	11
3.16 FESTSTELLANLAGEN.....	12
3.17 EINBAUANLEITUNG.....	12
4 ENTWURF UND BEMESSUNG	13
5 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS FÜR DEN RAUCHSCHUTZABSCHLUSS	13
5.1 ALLGEMEINES.....	13
5.2 ÜBEREINSTIMMUNGSZEICHEN.....	14
6 BESTIMMUNGEN FÜR NUTZUNG, UNTERHALT UND WARTUNG	14
6.1 WARTUNGSANLEITUNG.....	14
7 RECHTSGRUNDLAGE	15
8 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	15
VERZEICHNIS DER MITGELTENDEN NORMEN UND RICHTLINIEN	16



1 Allgemeine Bestimmungen

- Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die hierin festgelegten Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



2 Besondere Bestimmungen

2.1 Gegenstand und Anwendungsbereich

2.1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gemäß Bauregelliste (BRL) A, Teil 2, lfd. Nr. 2.33 Ausgabe 2014/1¹⁸⁾ „Türen und Tore als Rauchschutzabschluss“ gilt für die Herstellung der einflügeligen und zweiflügeligen Rauchschutztüren aus Massivholzrahmenprofilen mit transparenten oder opaken Füllungen sowie mit und ohne Oberteil und / oder Seitenteilen in Holzzargen und der Produktbezeichnung für einflügelige Türen **"HR 70-90"** und ihrer Verwendung als Rauchschutztür RS-1 gemäß der Normbezeichnung DIN 18095 und der Produktbezeichnung für zweiflügelige Türen **"HR 70-90"** und ihrer Verwendung als Rauchschutztür RS-2 gemäß der Normbezeichnung DIN 18095.

2.2 Anwendungsbereich

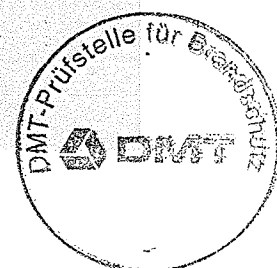
2.2.1 Allgemeines

Türen, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern und erfassen keine weiteren Verwendungs- bzw. Anwendungsbereiche.

Die Verwendung der Abschlüsse wurde durch Prüfung gemäß DIN 18095-1¹⁾ in Verbindung mit der Eigenschaft „selbstschließend“ gemäß DIN 4102-18⁶⁾ mit 200.000 Prüfzyklen und der Eigenschaft „rauchdicht“ gemäß DIN 18095-2²⁾ mit Angabe aller Dichtungen und Zubehörteilen bei Umgebungstemperatur und erhöhter Temperatur bis Differenzdrücke bis 50 Pa nachgewiesen.

Tabelle 1: Prüfnachweise zur Rauchdichtigkeit

	Prüfbericht	Prüfberichtsdatum	Prüfverfahren	Prüfstelle
B1	12000581-40	27.11.2001	DIN 18095-2	MPA NRW
B2	12000581-40	27.11.2001	DIN 18095-2	MPA NRW
B3	12000581-30	12.07.2001	DIN 18095-2	MPA NRW
B4	120001249-70	15.04.2003	DIN 18095-2	MPA NRW
B5	120002163-02	18.01.2005	DIN 18095-2	MPA NRW



DMT GmbH & Co. KG

Gebäude Sicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5006 DMT DO vom 04.04.2014



B6	DMT-DO-52-074	31.03.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B7	DMT-DO-52-064	31.03.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B8	DMT-DO-52-076	31.03.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B9	DMT-DO-52-068	31.03.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG

Tabelle 2: Prüfnachweise zur Dauerhaftigkeit der selbstschließenden Eigenschaften

	Prüfbericht	Prüfberichtsdatum	Prüfverfahren	Prüfstelle
B10	3306/2173	03.09.1993	DIN 4102-18	MPA BS
B11	3306/2173	03.09.1993	DIN 4102-18	MPA BS
B12	3306/2173	03.09.1993	DIN 4102-18	MPA BS
B13	3334/6494	02.06.2004	DIN 4102-18	MPA BS
B14	12000581-40	27.11.2001	DIN 4102-18	MPA NRW
B15	12000581-40	27.11.2001	DIN 4102-18	MPA NRW
B16	12000581-30	12.07.2001	DIN 4102-18	MPA NRW
B17	120002163-02	18.01.2005	DIN 4102-18	MPA NRW
B18	120787696-03	14.10.1999	DIN 4102-18	MPA NRW
B19	DMT-DO-51-055	31.03.2014	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B20	DMT-DO-51-049	31.03.2014	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wurde entsprechend den Beschlüssen des ABM Arbeitskreis Rauchschutzabschlüsse beurteilt und erstellt. Die Ergebnisse sind in der zusammenfassenden Beurteilung 20642970-002 GS-BS-St/Kru vom 31.03.2014 hinterlegt. Diese Beurteilung ist nicht veröffentlicht und bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegt.

Der Abschluss darf nicht

- Verwendet werden, soweit Anforderungen an die Absturzsicherung zu erfüllen sind,
- der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

Die Rauchdichtheit sowie die statischen und brandtechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäuden und Wänden, wie auch deren Bewertung, sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Die Anwendung als Feuerschutzabschluss oder als kombinierter Feuer- und Rauchschutzabschluss bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ist somit nicht durch das vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erfasst.



Der Rauchschutzabschluss darf mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlage verwendet werden.

Es bestand aufgrund der Erklärungen des Herstellers kein Anlass, die Auswirkungen der Bauart im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2.2.2 Abmessungsgrenzwerte

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **lichten Durchgangsmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Lichte Durchgangsmaße	Einflügelig	Einflügelig mit Bogen
kleinste Abmessungen:	465 mm x 1670 mm	590 mm x 1670 mm
größte Abmessungen:	1380 mm x 2940 mm	1260 mm x 2340 mm

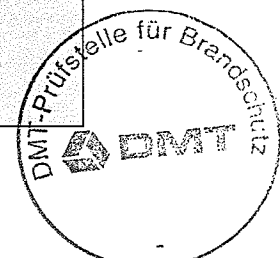
Lichte Durchgangsmaße	Zweiflügelig	Zweiflügelig-Gegenläufig
kleinste Abmessungen:	1190 mm x 1670 mm	1190 mm x 1670 mm
größte Abmessungen:	2936 mm x 2940 mm	2590 mm x 2555 mm

Ab einer Türblatthöhe von 2688 mm ist eine zusätzliche Verriegelung des Türflügels (einflügelig) oder des Gangflügels (zweiflügelig) nach oben notwendig.

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **Baurichtmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Baurichtmaße	Einflügelig	Einflügelig mit Bogen
kleinste Abmessungen:	625 mm x 1750 mm	750 mm x 1750 mm
größte Abmessungen:	1940 mm x 3220 mm	1450 mm x 2435 mm

Baurichtmaße	Zweiflügelig	Zweiflügelig-Gegenläufig
kleinste Abmessungen:	1350 mm x 1750 mm	1350 mm x 1750 mm
größte Abmessungen:	3496 mm x 3220 mm	2750 mm x 2635 mm



Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen mit einem Oberteil (Oberlicht/Oberblende) und / oder Seitenteilen ausgeführt werden

- max. Höhe Oberteil 1000 mm
- max. Breite Seitenteile 1000 mm

2.2.3 Angrenzende Bauteile

Der Rauchschutzabschluss darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1, -2, -3, -4³⁾, Wanddicke ≥ 115 mm, Steifigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, oder
- Wände aus Beton nach DIN 1045⁴⁾, Wanddicke ≥ 100 mm, Festigkeitsklasse mindestens C12/15, oder
- Wände aus Porenbeton-Block- oder –Plansteinen nach DIN 4165-3⁸⁾, Wanddicke ≥ 150 mm, Steifigkeitsklasse 4, oder
- Wände aus bewehrten – liegenden oder stehenden – Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Wanddicke ≥ 150 mm, Festigkeitsklasse G 4.4, oder
- Wände (Höhe ≤ 5 m) nach DIN 4102-4⁵⁾ Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten, Anschluss an U-Stahlprofile mit einer Mindest-Abmessung 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, Wanddicke ≥ 100 mm oder
- Montagewände (Höhe ≤ 5 m) in Ständerbauweise, mit beidseitiger Bekleidung gemäß DIN 4102-4⁵⁾ oder durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene mindestens feuerhemmende Trennwände mit einer beidseitigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (keine äußere metallische Bekleidung) Wanddicke ≥ 100 mm
- Verglasung als nicht tragendes Trennwandsystem mit der Produktbezeichnung „REINAERDT HV“

eingebaut werden.

Des Weiteren darf die Rauchschutztür an Pfeiler (mit anschließenden raumabschließenden Wänden) aus

- Bekleideten oder unbekleideten Holzstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen
- Bekleideten oder unbekleideten Stahlstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen

befestigt werden.



Die Anschlüsse des Rauchschutzabschlusses an benachbarte Bauteile (wie Wände, Decken, Böden) müssen – auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit – fachgerecht nach der Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind.

Der Rauchschutzabschluss darf nur in innere Wände eingebaut werden.

Für die Montage-Trennwände und Verglasungswände muss der Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartigen Belastungen entsprechend DIN 4103-1⁷⁾ vorliegen.

3 Bestimmungen für das Bauprodukt

3.1 Allgemeines

Rauchschutztüren müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1.1 bis 1.11 sowie mit den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen, die ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, entsprechen.

Die Rauchschutztüren erfüllen die nachgewiesenen Eigenschaften nur, wenn sie vom Hersteller technisch fehlerfrei hergestellt und vollständig geliefert werden. Außerdem müssen sie technisch fehlerfrei eingebaut und zum angrenzenden Bauteil abgedichtet werden und alle Einstellungen wie z.B. die der Schließmittel müssen bestimmungsgemäß erfolgen.

3.2 Zubehörteile

Die Tür muss mit den nachfolgend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Bänder
- Schließmittel: Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur
- Dichtungen

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Bänder nach DIN EN 1935¹⁰⁾ bzw. DIN 18272¹¹⁾



- Türschließer außen aufgesetzt oder im Türflügel montiert, wahlweise auch als Bodentürschließer, mit oder ohne integrierter Schließfolgeregelung nach DIN EN 1154¹²⁾
- Schlösser für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18250¹⁴⁾
- Türdrückergarnitur für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18273¹⁵⁾

Nicht geregelte Zubehörbauteile dürfen verwendet werden, wenn dafür ein gültiger Verwendbarkeitsnachweis vorliegt und die Verwendung und der Einbau in den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen geregelt ist.

3.3 Angrenzende Bauteile

Das angewandte Prüfverfahren nach DIN 18095-2²⁾ gestattet keine Aussage über die Rauchdichtheit von Wänden bzw. angrenzenden Bauteilen. Bei der Beurteilung der Rauchschutzabschlüssen wird davon ausgegangen, dass die anschließenden Gebäudeteile selbst ausreichend rauchdicht sind.

3.4 Dübelbefestigung

Werden Dübel als Befestigungsmittel eingesetzt, sind für den betroffenen Baustoff zugelassene Dübel unter Einhaltung der Randabstände zu verwenden.

3.5 Abdichtung zu angrenzenden Bauteilen

Der Zargenanschluss an das angrenzende Bauteil ist lückenlos und dauerelastisch zu versiegeln (siehe Anlagen 1.1 bis 1.11). Auch mögliche Nebenwege sind abzudichten. Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten. Die Bestimmungen der DIN 18540⁹⁾ sind zu beachten.

3.6 Dichtungen

An dem Rauchschutzabschluss dürfen nur die in den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten Zeichnungen der Konstruktionsmerkmale genannten Dichtungen verwendet werden.

3.7 Bodendichtung

Für eine ausreichende Abdichtung des bodenseitigen Luftspaltes mit einer Bodendichtung (mechanisch absenkbar Bodendichtung) muss die bodenseitige Oberfläche fest, glatt und



eben sein, sie darf keine tiefer oder höher liegenden Flächenanteile wie z. B. nicht bis zur Bodenoberfläche ausgefüllte Fugen aufweisen. Vorzugsweise sind Bodenschienen aus Metall einzusetzen. Bei geschlossener Tür muss das Dichtungsprofil mit ausreichender Andruckkraft auf der gesamten Länge lückenlos aufliegen. Die Auslösevorrichtung mechanisch absenkbarer Bodendichtungen muss auf geeigneten Unterlegeplatten aufliegen. Die Herstellerangaben zur Montage, Einstellung, Auslösung, sowie die zulässigen Toleranzen der Bodenluft solcher Bodendichtungen sind zu beachten.

3.8 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge an den Wänden nach Abschnitt 2.2.3, hat gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung zu erfolgen. Die Befestigungsmittel müssen für die betreffende Wandbauart geeignet sein. Auf die Einteilung der zulässigen Randabstände ist zu achten.

3.9 Bei nachträglichem Kürzen von Türflügeln

Die Türflügel dürfen maximal um 25 mm gekürzt werden. Hinweise dazu sind der Anlage 1.11 zu entnehmen. Das untere Sockelprofil darf eine Breite von 90 mm nicht unterschreiten.

3.10 Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern

Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern sind die Spaltmaße zwischen dem Schließblech und Schloss, gemäß den Angaben des Verwendbarkeitsnachweises der eingesetzten und zugelassenen Schlösser einzuhalten. Es ist auch die Montage- und Einbauanleitung des jeweiligen Schlossherstellers zu beachten.

3.11 Bei Verwendung von elektrischen Türöffnern

Elektrische Türöffner dürfen nur in Verbindung mit gefederten Fallen verwendet werden. Sie dürfen nicht dauernd auf Entriegelung des eingesetzten Verschlusssystems stehen. Elektrische Türöffner müssen nach dem Arbeitsstromprinzip funktionieren und dürfen nicht dauerhaft in Position „entriegelt“ eingestellt sein.

3.12 Bei Verwendung von Fluchtöffnern

Fluchtöffner sind nur zusätzlich zum eingesetzten Verriegelungssystem der Rauchschutztür verwendbar, da im Risiko- bzw. Bedarfsfall der Fluchtöffner entriegelt. Die Verwendung eines Fluchtöffners ist nur zulässig wenn das eingesetzte Verriegelungssystem nicht durch den



zusätzlichen Einbau im Türblatt und Zarge beeinträchtigt wird. Die Montage von Fluchtöffnern erfolgt schlossseitig in der Nähe des Hauptschlusses, zusätzlich kann ein sturzseitiger Fluchtöffner eingesetzt werden.

3.13 Bei Verwendung einer Rauchschutztür in Flucht- und Rettungswegen und ggf. mit Panikstangenausführung

Die Bestimmungen für Fluchtwege am Einsatzort der Rauchschutztür sind zu beachten.

Rauchschutztüren in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben. Zulässig sind Flachrandschwellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Weitere Richtlinien, wie z.B. die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind einzuhalten. Die Anschlüsse an benachbarte Bauteile erfolgt auf Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18095-2²⁾ und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18⁶⁾.

Antipanikdrücker müssen eine zum Türflügel hin abgewinkelte Form aufweisen. Elektrische Verriegelungen müssen der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen -EltVTR- entsprechen.

3.14 Türschliebereinstellung

Der an der Rauchschutztür befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Winkel zuverlässig selbsttätig schließt. Die Schließergröße ist gemäß der DIN EN 1154¹²⁾ zu ermitteln und hierbei ist darauf zu achten, dass die Breite und das Gewicht des Türflügels der Schließergröße entsprechen. Für Rauchschutztüren sind Türschließer \geq Klasse 3 gemäß DIN EN 1154¹²⁾ zu wählen. Die selbstschließende Eigenschaft ist nur für neutrale Luftdruckverhältnisse auf beiden Abschlusseiten nachgewiesen. Für im Türflügel montierte Türschließer, ist wegen des begrenzten Öffnungswinkels des Türschließers, zur Vermeidung von Schäden, ein mechanischer Türanschlag (z.B. Türstopper) erforderlich.

3.15 Bei Verwendung von Füllungen

In den Rauchschutztüren dürfen Glasfüllungen und Paneele eingesetzt werden. Diese müssen bruchsicher sein. Die einschlägigen Unfallschutzvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sind für den jeweiligen Einbauort der Abschlüsse zu beachten. Durch den Einbau von Glasfüllungen und Paneelen darf das größte geprüfte Türflügelgewicht nicht überschritten werden. Glas- und Plattenwerkstoffe für die Füllungen der Türflügel und Festfelder an den



Rauchschtztüren mit der Produktbezeichnung "HR 70-90" sind in der Anlage beschrieben und dokumentiert. Erlaubt sind transparente, bruchsichere Füllungen mit Temperaturbeständigkeit bis 200°C und mit einer Mindestdicke von 5 mm im Türflügel und 6 mm in den Festfeldern oder Paneelfüllungen aus Holzwerkstoffen mit einer Mindestdicke von 16 mm.

3.16 Feststellanlagen

Für die Verwendung von Feststellanlagen, muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein. Für RSA sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die BrandkenngroÙe „Rauch“ ansprechen

3.17 Einbauanleitung

Mit dem Rauchschtzabschluss ist gemäß DIN 18095-1¹⁾, Abs. 6.2, eine Einbauanleitung zu liefern, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Produktbezeichnung der Tür
- Baurichtmaß und lichtet Durchgangsmaß
- Art und Mindestdicke der Wände, in die die Rauchschtztür eingesetzt werden darf. Bei Montagewänden ist auch der Aufbau bzw. die Beplankung mit anzugeben
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zarge, Scheiben, Dichtungen, Füllungen und Zubehörteile)
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Türflügel und Zarge, bzw. Schwelle/OKFF und Unterkante Türblatt
- Anleitung, aus der hervorgeht, wie die Tür mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist
- Anleitung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel der Tür und der Zarge einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und den angrenzenden Bauteilen abzudichten sind
- Hinweise auf zulässige Zargenformen /-dicken und Mauerwerken
- Anweisung zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen und Zubehörteilen
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen
- Anleitung zum Einstellen und Montage der TürschlieÙmittel



- Anleitung zur Wartung und Pflege bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlösser und elektrischen Türöffnern
- Hinweise auf Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte (Bänder), des Dichtungssystem und aller Teile der Rauchschutztür.

Die Angaben der Einbauanleitung dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, sowie zu den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte Bestimmungen enthalten, stehen.

4 Entwurf und Bemessung

Die Rauchschutztür muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim bestimmungsgemäßen Öffnen und selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretenden dynamischen Kräfte, sowie die im Risikofall durch Verformungen infolge Temperatureinwirkung und Druck wirkenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden und die Dichtheit des Abschlusses zum angrenzenden Bauteil erhalten bleibt. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Wand bzw. Bauteile nicht gefährden.

5 Übereinstimmungsnachweis für den Rauchschutzabschluss

5.1 Allgemeines

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 2. Nach Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.33¹⁸⁾, muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Abschlusses mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellwerk auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Diese Übereinstimmungsbescheinigung ist als Nachweis gemäß Abschnitt 7 der DIN 18095-1¹⁾ in Form einer Werksbescheinigung dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

5.2 Übereinstimmungszeichen

Jede Rauchschutztür nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf das Bauprodukt aufzubringen. Die Kennzeichnung hat durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild, Mindestgröße 52 mm x 105 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen. Die Angaben auf dem Kennzeichnungsschild sind dauerhaft lesbar so anzubringen, dass sie auch nach längerer Nutzung oder nach einem Brandfall noch lesbar sind.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Normbezeichnung nach Abschnitt 2 der DIN 18095-1
- Produktbezeichnung des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen
 - Name des Herstellers
 - Dokumentennummer: P-5006 DMT DO
 - Prüfstelle: DMT GmbH & Co. KG
 - Herstellungsjahr

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 5.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

6.1 Wartungsanleitung

Dem Rauchschutzabschluss muss eine Wartungsanleitung beiliegen. Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Rauchschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Türschließmitteln, Schlössern usw., Überprüfung der Spaltmaße.).



DMT GmbH & Co. KG

Gebäude Sicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5006 DMT DO vom 04.04.2014



7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 24 ff der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i.d.F der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S.256), zuletzt geändert am 28.10.2008 (GV.NRW. S: 644 Gl.-Nr.232) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2014/1, lfd. Nr. 2.33¹⁸⁾ erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz, Tremoniastr. 13, D-44137 Dortmund, einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Widerspruchsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der DMT GmbH & Co. KG.

Dortmund, 04.04.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Müller', written over a horizontal line.

(Leiterin der Prüfstelle)



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Niederbergmann', written over a horizontal line.

(Sachbearbeiterin)

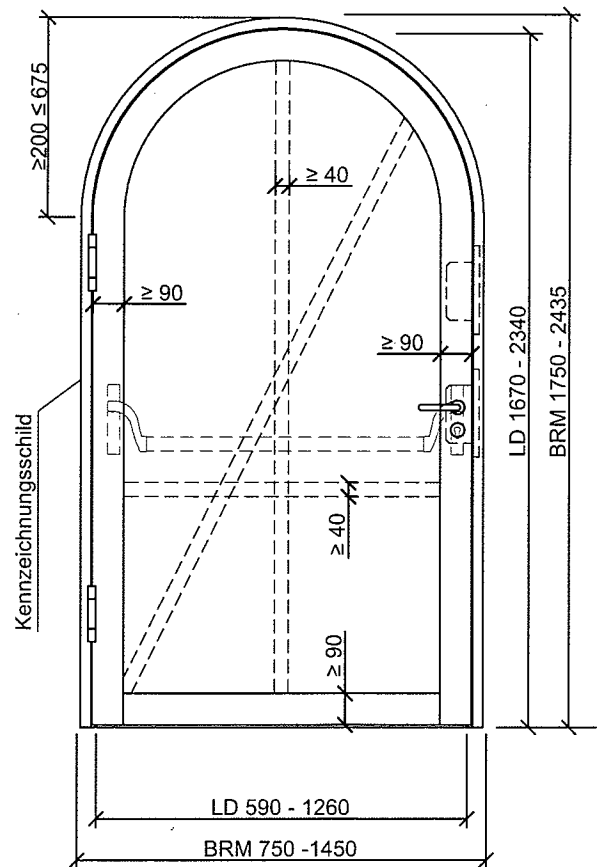
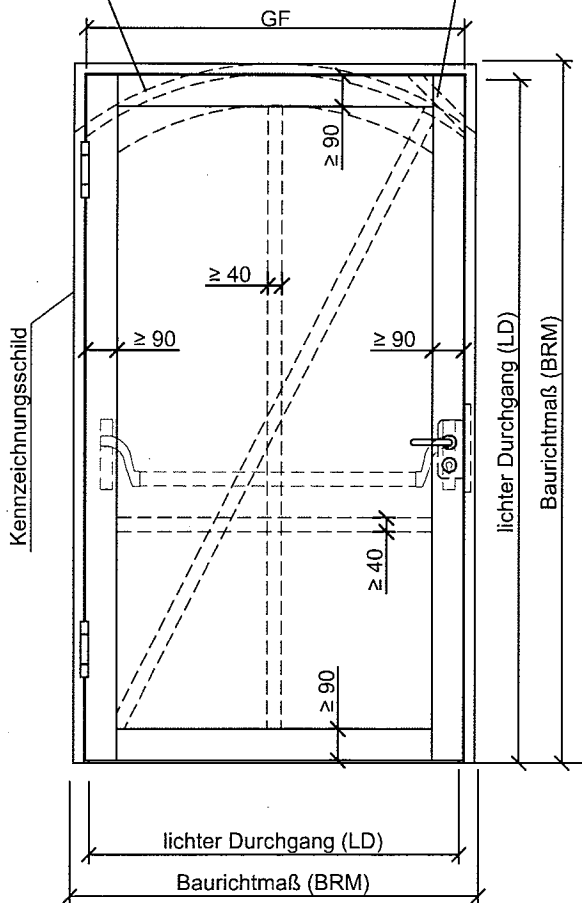
Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien

- 1) DIN 18095-1 Rauchschtüren; Begriffe und Anforderungen (jeweils geltende Ausgabe)
- 2) DIN 18095-2 Türen; Rauchschtüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit (jeweils geltende Ausgabe)
- 3) DIN 1053-1 Mauerwerk; Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
DIN 1053-2 Mauerwerk; Mauerwerksfestigkeitsklasse aufgrund von Eignungsprüfungen (jeweils geltende Ausgabe)
DIN 1053-3 Mauerwerk; Bewehrtes Mauerwerk, Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
DIN 1053-4 Mauerwerk; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen (jeweils geltende Ausgabe)
- 4) DIN 1045 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
- 5) DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile (jeweils geltende Ausgabe)
- 6) DIN 4102-18 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen. Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung) (jeweils geltende Ausgabe)
- 7) DIN 4103-1 Nichttragende innere Trennwände „Anforderungen, Nachweise“
- 8) DIN 4165-3 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine
- 9) DIN 18540 Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtmassen; Konstruktive Ausbildung der Fugen
- 10) DIN EN 1935 Baubeschläge – Einachsige Tür- und Fensterbänder – Anforderungen und Prüfverfahren
- 11) DIN 18272 Bänder und Feuerschtüren; Federband und Konstruktionsband
- 12) DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren
- 13) DIN 18263-4 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung
- 14) DIN 18250 Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse, Einfallenschloss
- 15) DIN 18273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschtüren und Rauchschtüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen
- 16) DIN EN 179 Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen
- 17) DIN EN 1125 Schlösser und Beschläge – Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren
- 18) Bauregelliste A Teil 2 (Ausgabe 2014/1, lfd. Nr. 2.33); veröffentlicht in den DIBT Mitteilungen

wahlweise mit Segmentbogen
(bis Bogenhöhe 200) möglich

schlossseitig Flügel
wahlweise schräg
oder bogenartig

Sonderausführung RSA mit Rundbogen,
Segmentbogen oder Abschrägung
innerhalb der angegebenen Maße

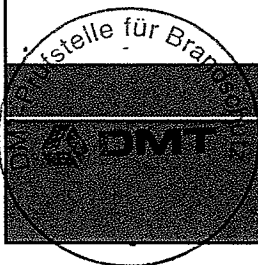


	LD		BRM		max. Türflügelbreite
	Breite	Höhe	Breite	Höhe	
RS-1-Tür	465 - 1380	1670 - 2940	625 - 1940*	1750 - 3220*	1430

- Darstellung DIN-L, DIN-R spiegelbildlich
- Wahlweise 3-tes oder 4-tes Band, wahlweise Türsicherung/en. Anordnung beliebig.
- Rauchschutzabschluss wahlweise mit Glas oder opaken Füllungen ausstaffiert
- * die max. BRM - Breite und Höhe ergibt sich aus dem jeweils zulässigen max. lichten Durchgang zuzüglich der max. Abmessungen der Zargenformen/arten. Das max. lichte Durchgangsmaß ist grundsätzlich einzuhalten.

Eine Zusatzverriegelung nach oben vom Türflügel ist ab einer Türflügelhöhe von 2688 mm (LDM 2685 mm) erforderlich. Alternativ zur Zusatzverriegelung nach oben, kann auch eine Automatikverriegelung verwendet werden. Dabei muss die obere Zusatzfalle auf Höhe ≥ 1750 mm von UK-Tür liegen.
Ab einer Türflügelhöhe von 2688 mm, ist ein 3-tes Band (Anordnung min. 350 mm unter dem oberen Band) notwendig.

Alle Maße in mm



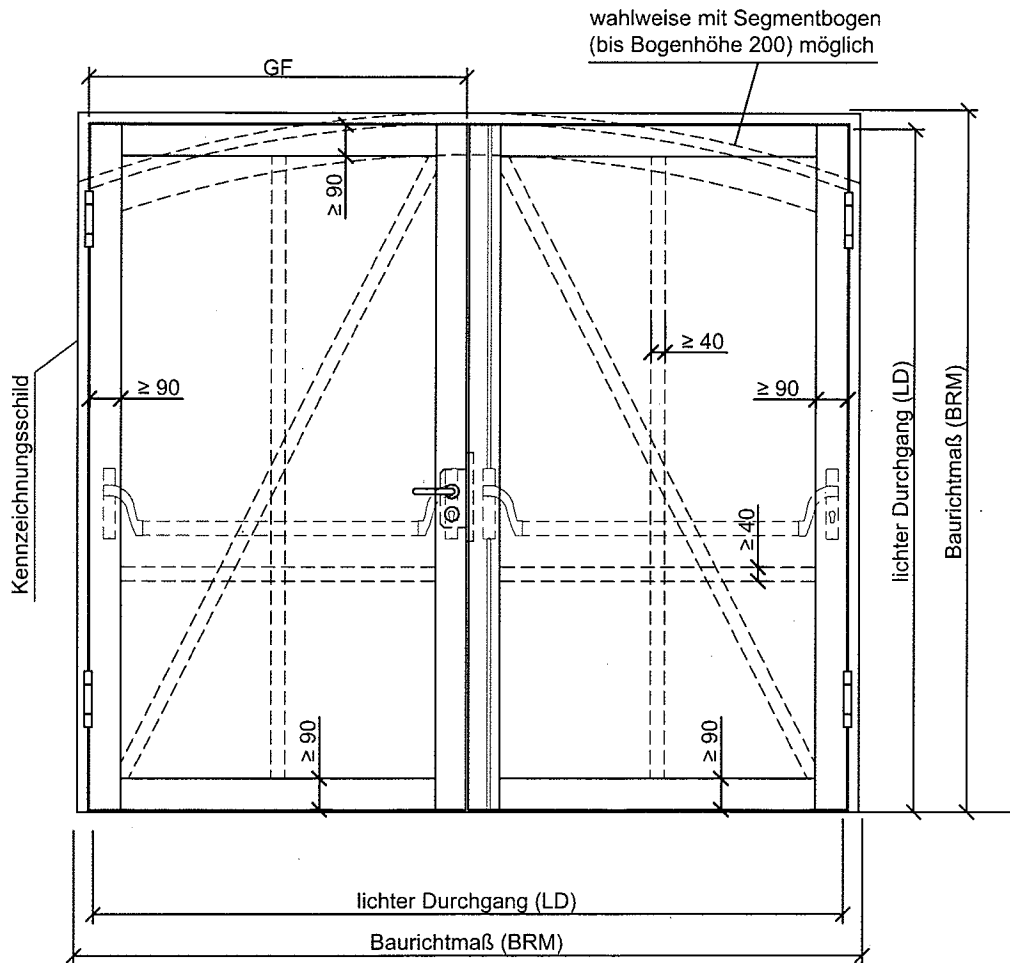
Übersicht 1-flg. + Rundbogentür

DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.1 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

P-5006 DMT DO
vom 04.04.20014

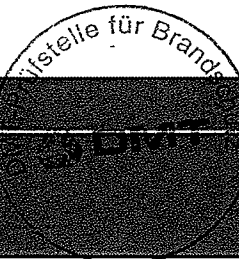


	LD		BRM		Türflügelbreite
	Breite	Höhe	Breite	Höhe	
RS-2-Tür	1190 - 2936	1670 - 2940	1350 - 3496*	1750 - 3220*	500 - 1485

- Gangflügel-Darstellung DIN-L, DIN-R spiegelbildlich
 - Wahlweise 3-tes oder 4-tes Band, wahlweise Türsicherung/en. Anordnung beliebig.
 - Rauchschutzabschluss wahlweise mit Glas oder opaken Füllungen ausstaffiert
- * die max. BRM - Breite und Höhe ergibt sich aus dem jeweils zulässigen max. lichten Durchgang zuzuglich der max. Abmessungen der Zargenformen/arten. Das max. lichte Durchgangsmaß ist grundsätzlich einzuhalten.

Eine Zusatzverriegelung nach oben vom Gangflügel ist ab einer Türflügelhöhe von 2688 (LDM 2685) mm erforderlich. Alternativ zur Zusatzverriegelung nach oben, kann auch eine Automtikverriegelung verwendet werden. Dabei muss die obere Zusatzfalle auf Höhe ≥ 1750 mm von UK-Tür liegen.
 Ab einer Türflügelhöhe von 2688 mm, ist ein 3-tes Band (Anordnung min. 350 mm unter dem oberen Band) notwendig.

Alle Maße in mm



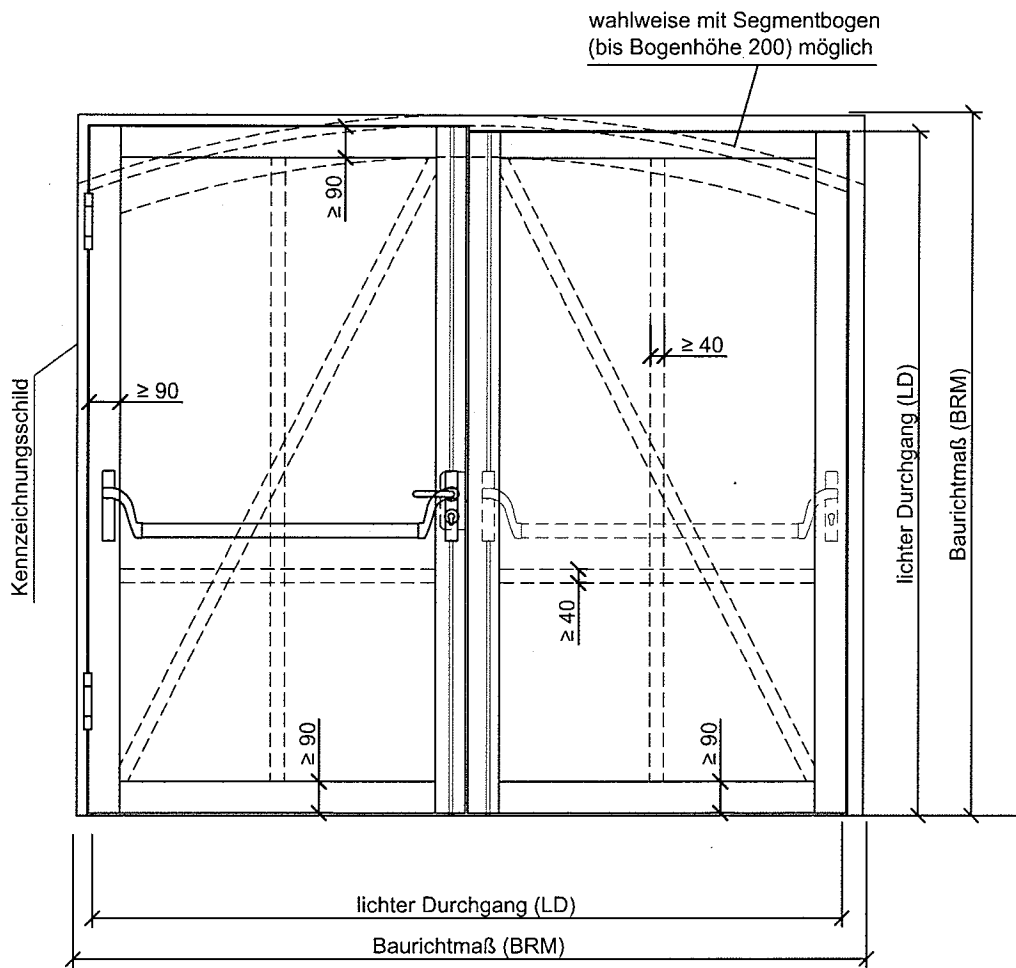
Übersicht 2-flg.

DMT GmbH & Co. KG
 Gebäude Sicherheit
 Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.2 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen
 Prüfzeugnis

P-5006 DMT DO
 vom 04.04.20014



	LD		BRM		Türflügelbreite
	Breite	Höhe	Breite	Höhe	
RS-2-Tür "gegenläufig"	1190 - 2590	1670 - 2555	1350 - 2750	1750 - 2635	500 - 1333

- Darstellung DIN-L, DIN-R spiegelbildlich
- Wahlweise 3-tes oder 4-tes Band, wahlweise Türsicherung/en. Anordnung beliebig.
- Rauchschutzabschluss wahlweise mit Glas oder opaken Füllungen ausstaffiert (Glasdicke ≥ 8 mm. VSG; ESG, ISO Glas. Opake Füllungen, Dicke ≥ 16 mm)
- Beide Türflügel sind nach oben und unten zu verriegeln
- Zargen- und Türfalz = "doppelt gefälzt, flächenbündig einschlagend"

Prüfstelle für Brandschutz

Alle Maße in mm

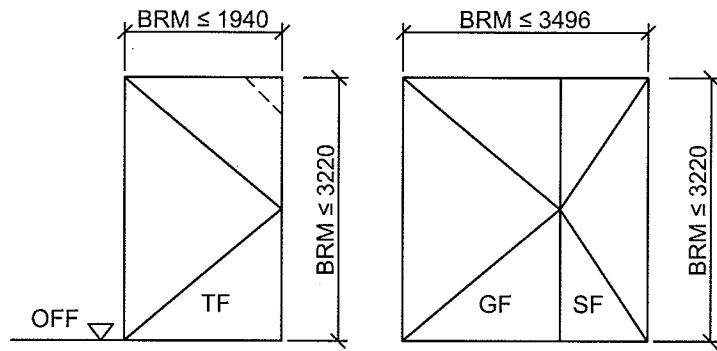
Übersicht "Gegenläufige Ausführung"

DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

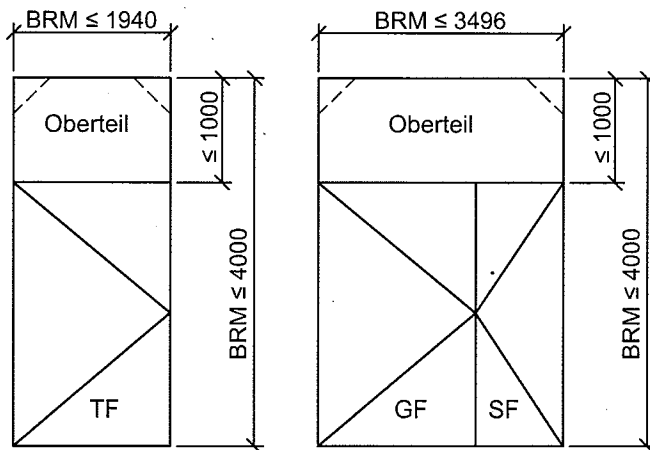
Anlage 1.3 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

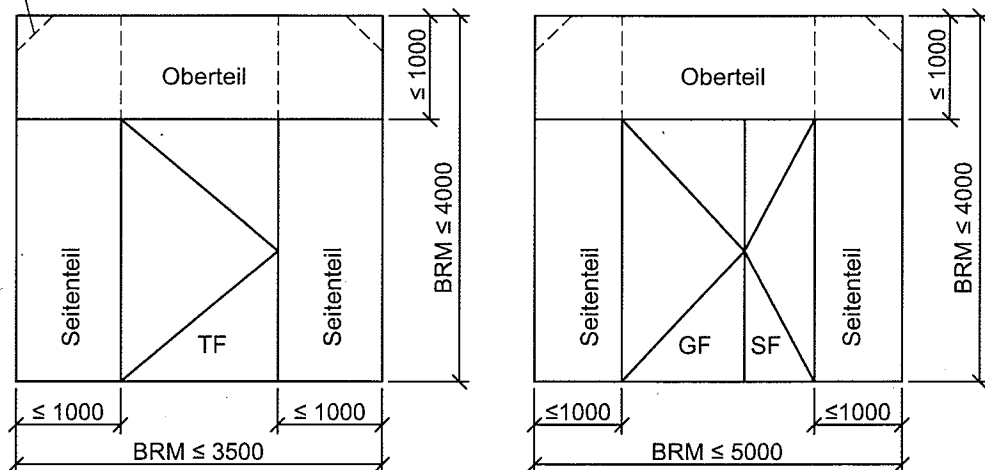
P-5006 DMT DO
vom 04.04.20014



wahlweise zusätzliche
Sprossen im Ober- und
Seitenteil

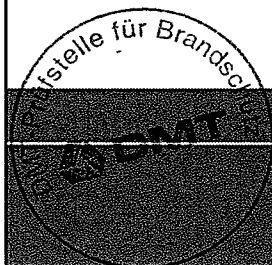


gestrichelte Linie bedeutet:
wahlweise schräg oder bogenartig



- max. Türblattgewicht = 222,0 kg.
- max. Türblattgewicht bei Einbau in Verglasung = 145 kg.
- max. Türblattgewicht bei Einbau in Porenbeton = 180 kg.
- max. Türblattgewicht bei Ausführung "ohne durchlaufende Stielprofile" = 137,5 kg.

Alle Maße in mm



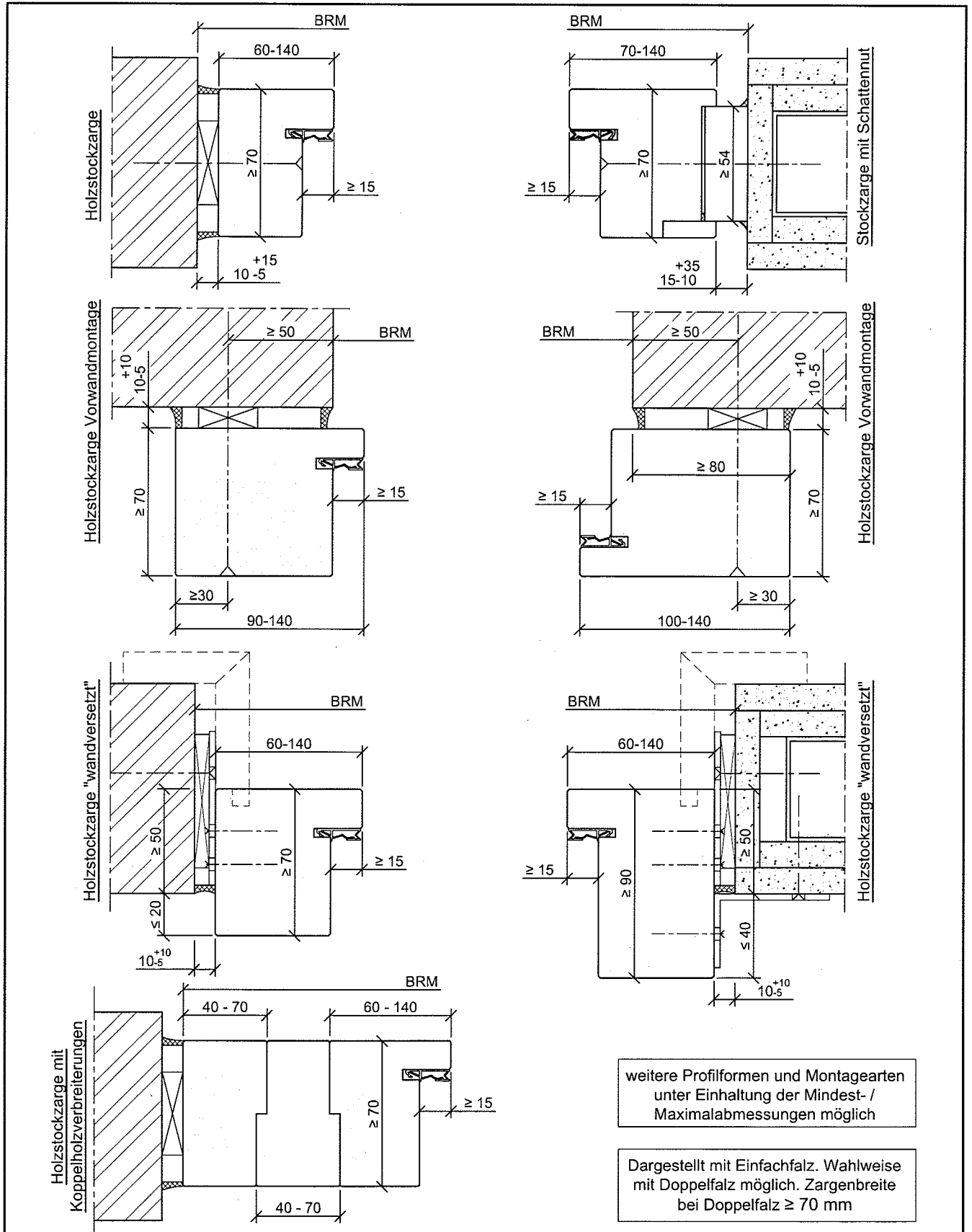
Ausführungsbeispiele

DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.4 zum

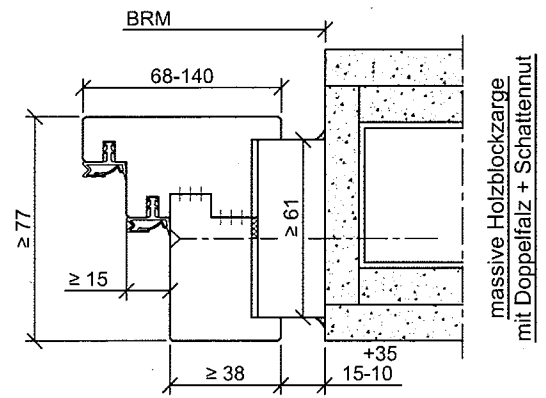
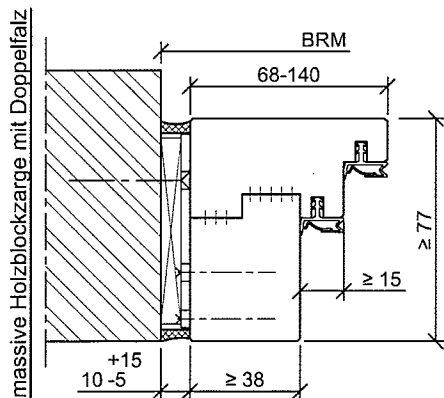
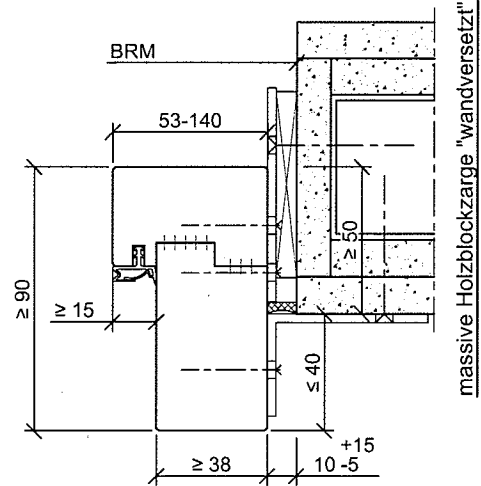
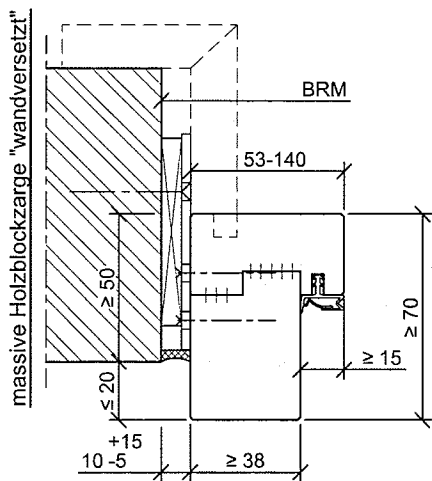
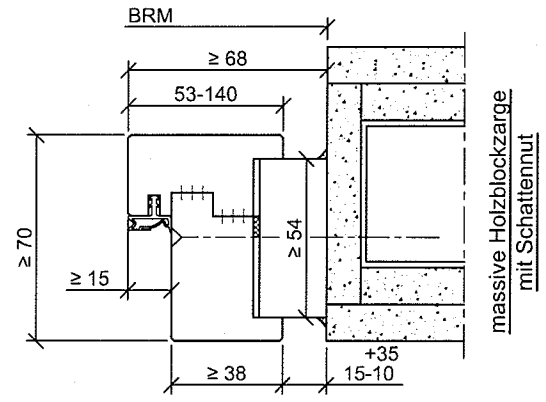
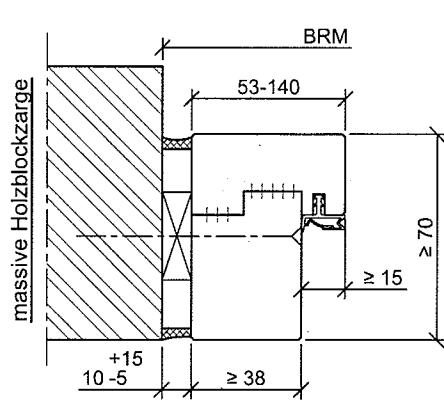
allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

P-5006 DMT DO
vom 04.04.20014



!! Wandanschlussfugen sind grundsätzlich beidseitig dauerelastisch abzudichten. !!

Alle Maße in mm



weitere Profilformen und Montagearten unter Einhaltung der Mindest- / Maximalabmessungen möglich



!! Wandanschlussfugen sind grundsätzlich beidseitig dauerelastisch abzudichten. !!

Alle Maße in mm

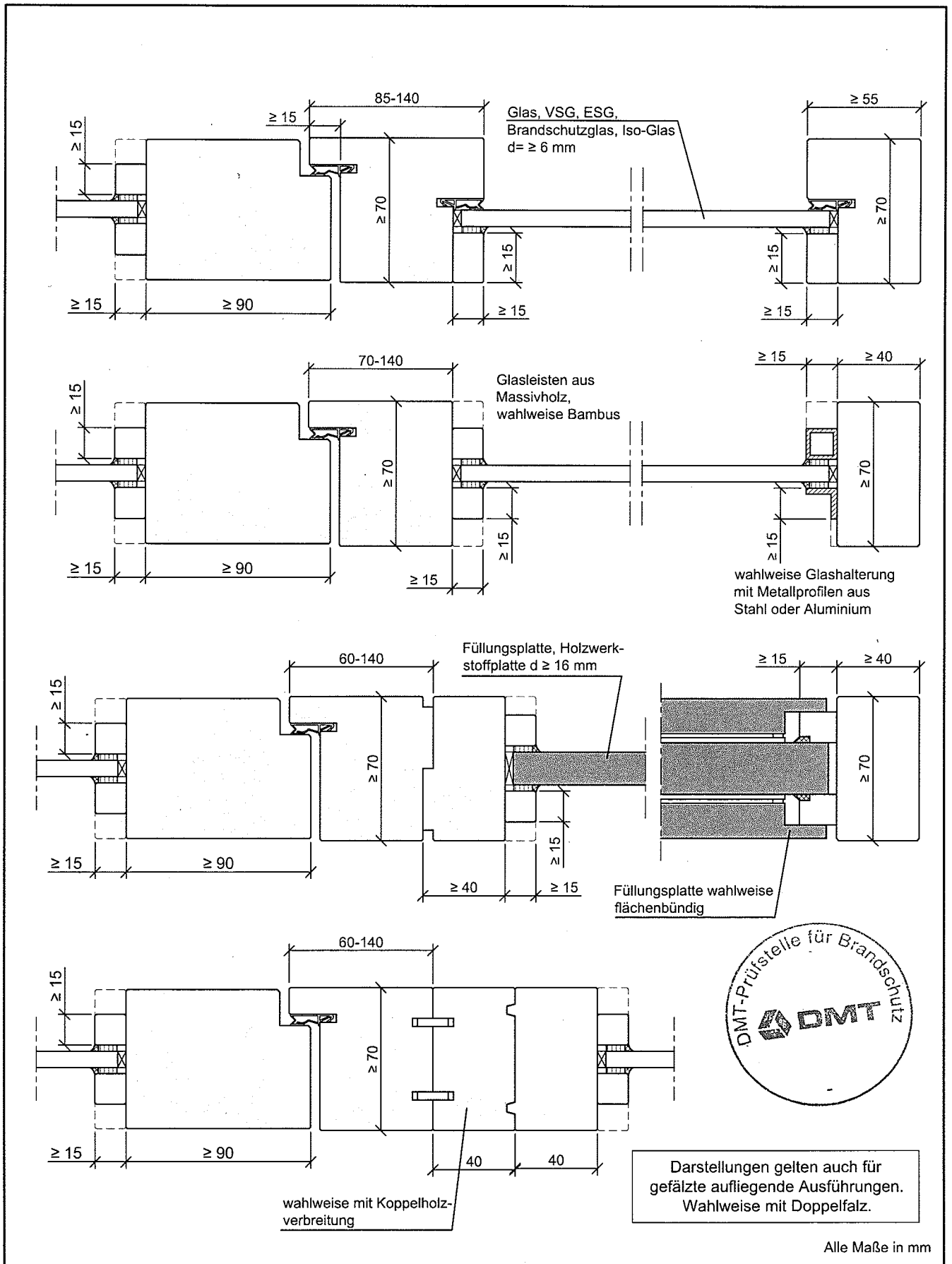
Holzblockzargenvarianten

DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.6 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

P-5006 DMT DO
vom 04.04.20014



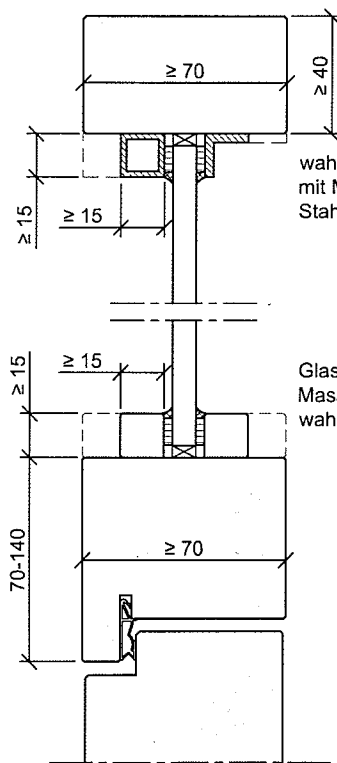
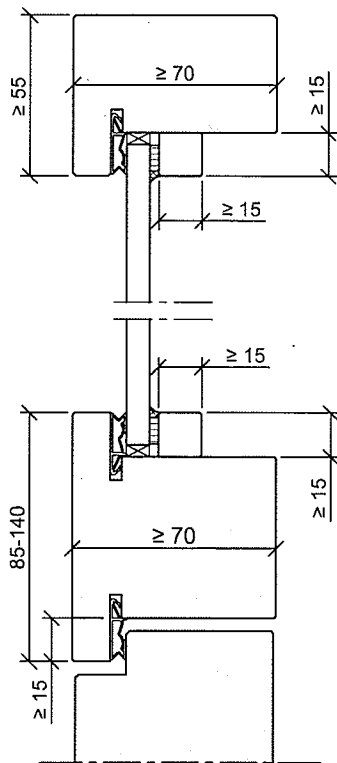
Holzstockzarge / Varianten Seitenteil

Anlage 1.7 zum

DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

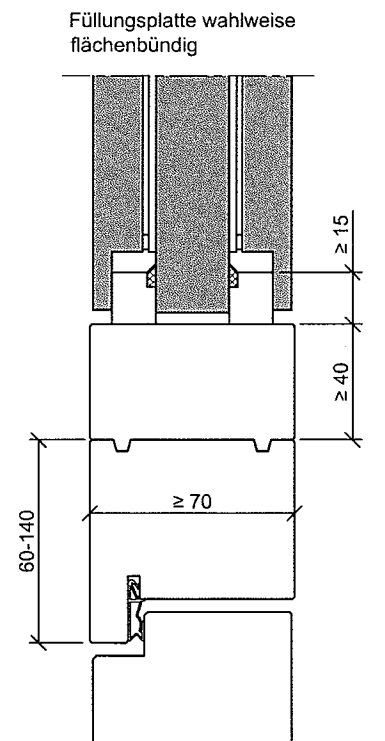
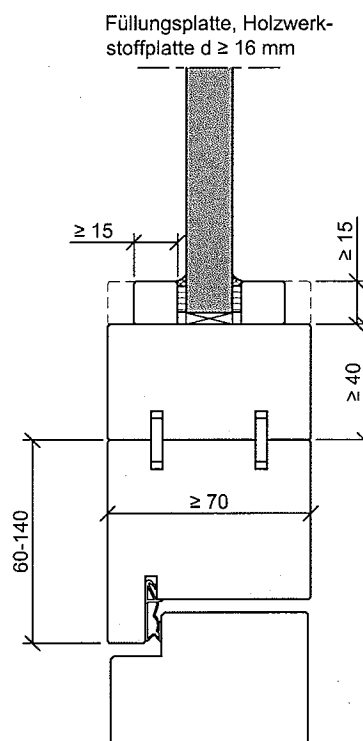
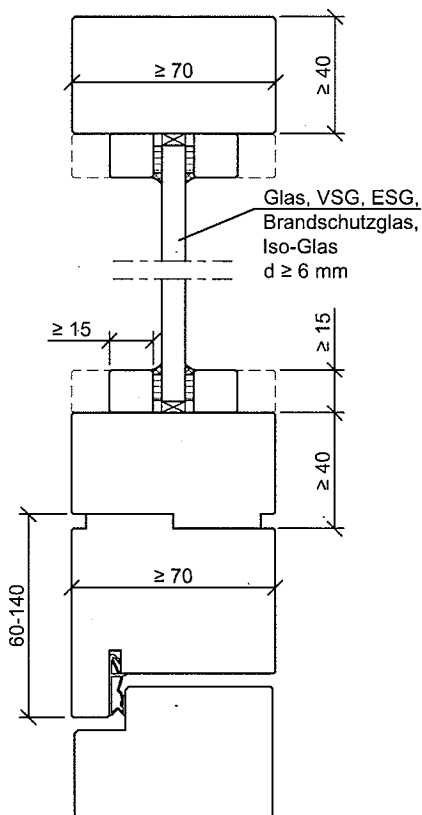
P-5006 DMT DO
vom 04.04.20014



wahlweise Glashalterung
mit Metallprofilen aus
Stahl oder Aluminium

Glasleisten aus
Massivholz,
wahlweise Bambus

Darstellungen gelten auch für
gefälzte aufliegende Ausführungen.
Wahlweise mit Doppelfalz.



Alle Maße in mm

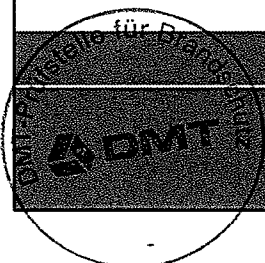
Holzstockzarge / Varianten Oberteil

Anlage 1.8 zum

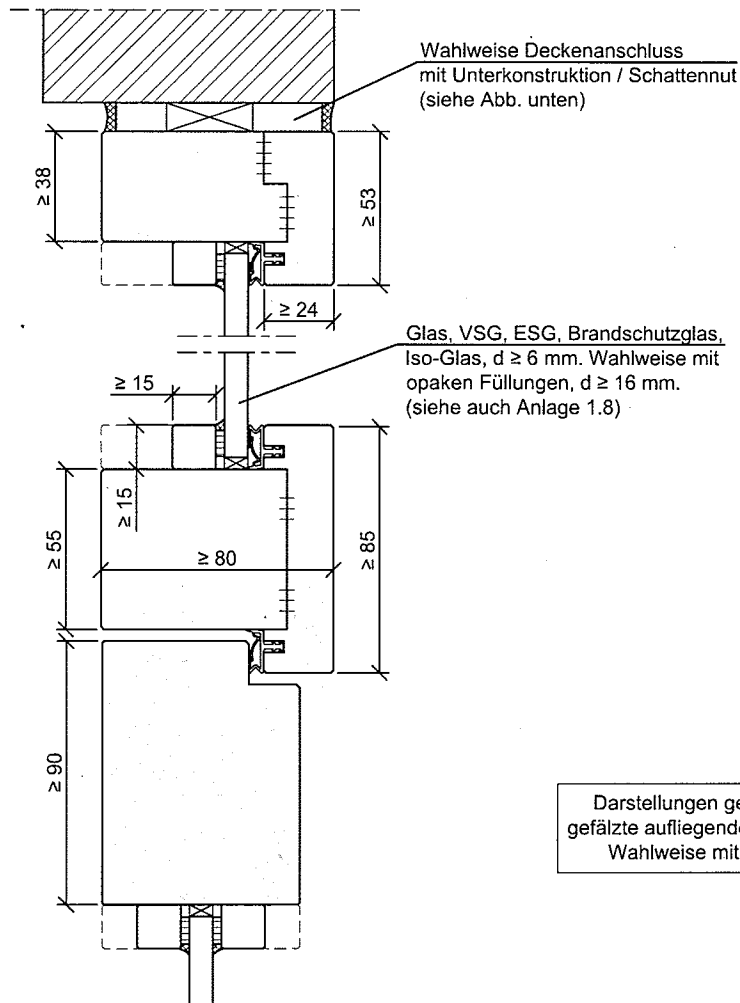
allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

P-5006 DMT DO
vom 04.04.20014

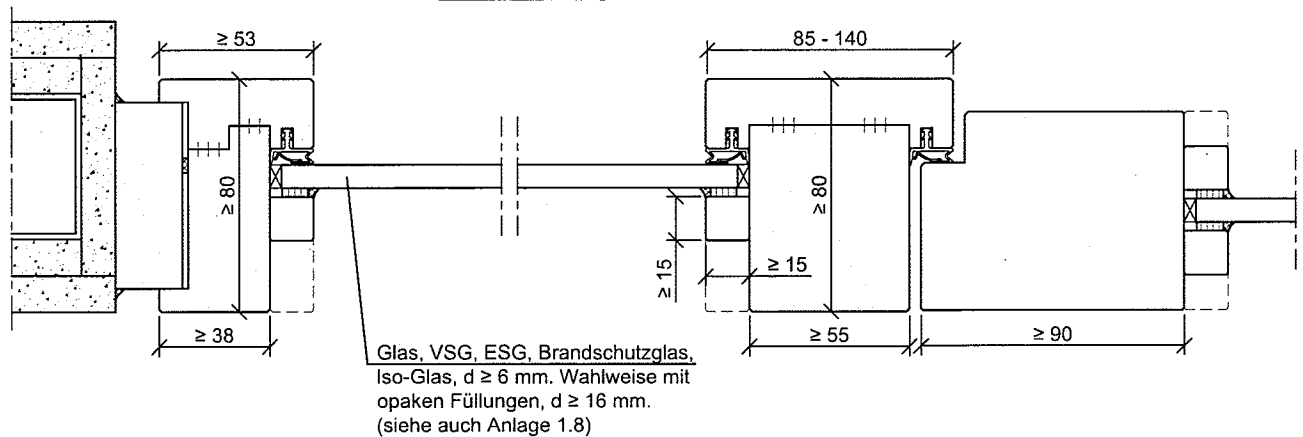


Variante Oberlicht



Darstellungen gelten auch für gefälzte aufliegende Ausführungen. Wahlweise mit Doppelfalz.

Variante Seitenteil



!! Wandanschlussfugen sind grundsätzlich beidseitig dauerelastisch abzudichten. !!

Alle Maße in mm

massive Holzblockzarge - Varianten Oberteil / Seitenteil

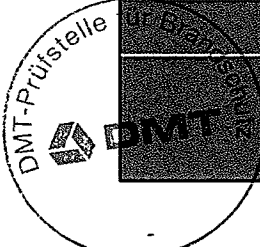
Anlage 1.9 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

P-5006 DMT DO

vom 04.04.20014

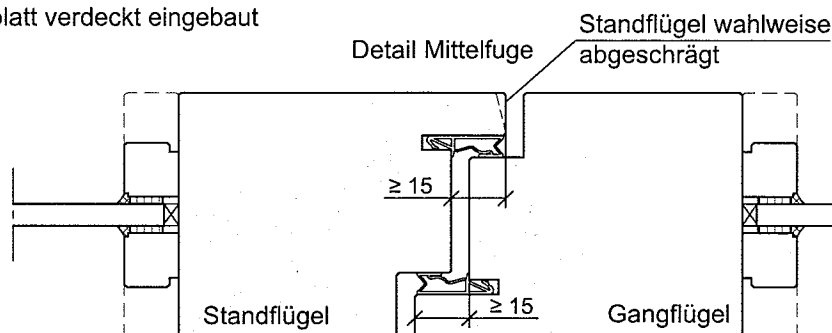
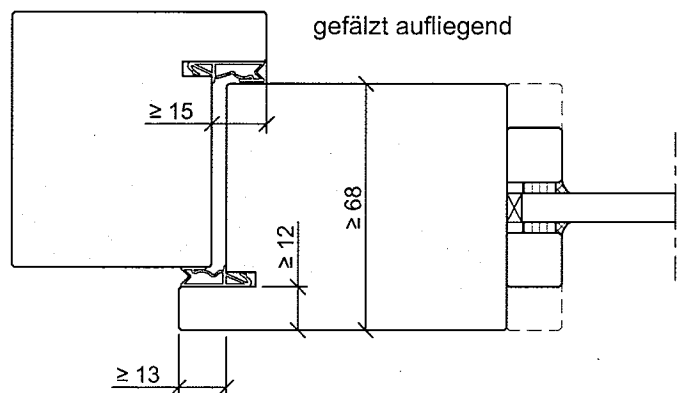
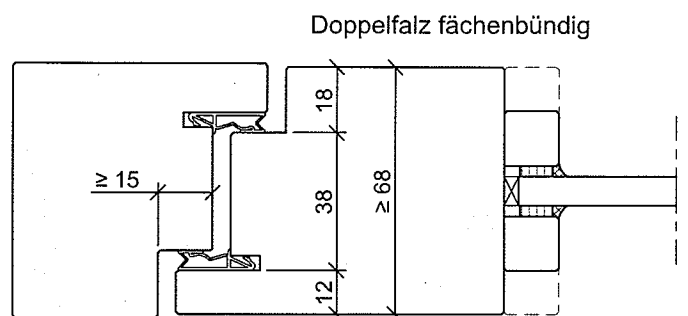
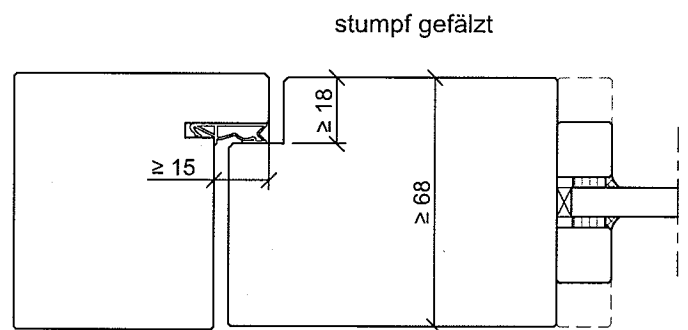
DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz



Aufbau Türflügel / Zarge

- 1 Türflügel aus Laub- oder Nadelholz mit einer Rohdichte von $\geq 430 \text{ kg./m}^3$. Wahlweise lamelliert und-oder keilgezinkt. Wahlweise aus Bambus massiv.
- 2 Zargenvarianten, siehe Abb. rechts und Anlage 1.5 - 1.6
- 3 Silikonabdichtung
- 4 Dauerelastische Dichtung
- 5 wahlweise Glas oder Füllungsplatte
- VSG, ESG, Brandschutzglas, Iso-Glas $d \geq 5$
- Holzwerkstofffüllung $d \geq 16$
- Ab Türflügelhöhe 2688 mm, Glas $d \geq 8 \text{ mm}$
- 6 Glashalteleiste aus Laub oder Nadelholz, wahlweise Bambus oder Metallprofile (Stahl- oder Aluminiumwinkel oder -rohre $\geq 1,5 \times 15 \times 15 \text{ mm}$)
- 7 flächenbündige Füllungsplatte
- 8 wahlweise aufgeklebte Profile aus Holz oder Holzwerkstoffen
Form und Lage frei wählbar
- 9 1-oder 2-seitiges Edelstahl Sockelblech $d = \text{max. } 2 \text{ mm}$. Aufgeschraubt / geklebt, wahlweise flächenbündig eingelassen. Anordnung horizontal oder vertikal. Höhe bzw. Breite max. 400mm
Bei aufliegenden Blechen, darf die Zargendichtung nicht beeinträchtigt werden.
- 10 absenkbare Bodendichtung
- 11 Bänder, entsprechend Türblattgewicht, wahlweise verdeckt liegend
- 12 Schloss, wahlweise als Mehrfachverriegelung
- 13 Türschließer nach EN 1154, wahlweise im Türblatt verdeckt eingebaut
- 14 Wand

Übersicht Türflügel



Alle Maße in mm

Übersicht Flügelvarianten / Mittelfuge

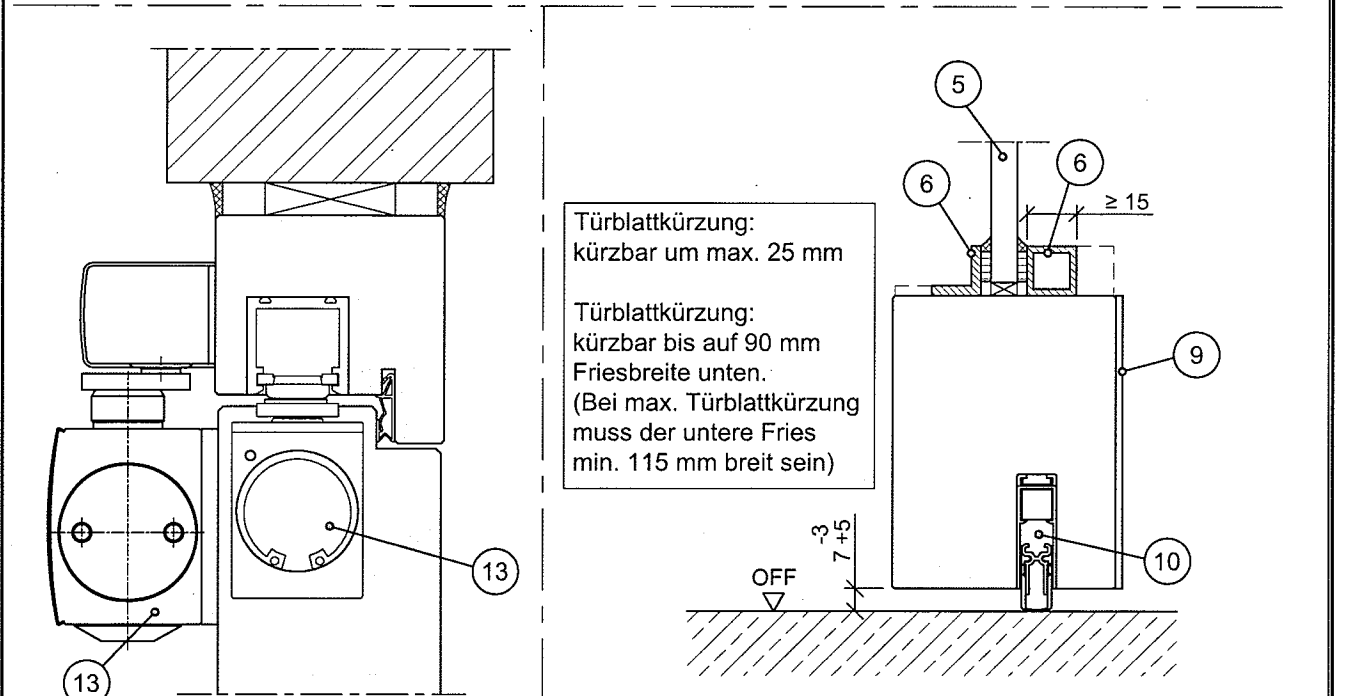
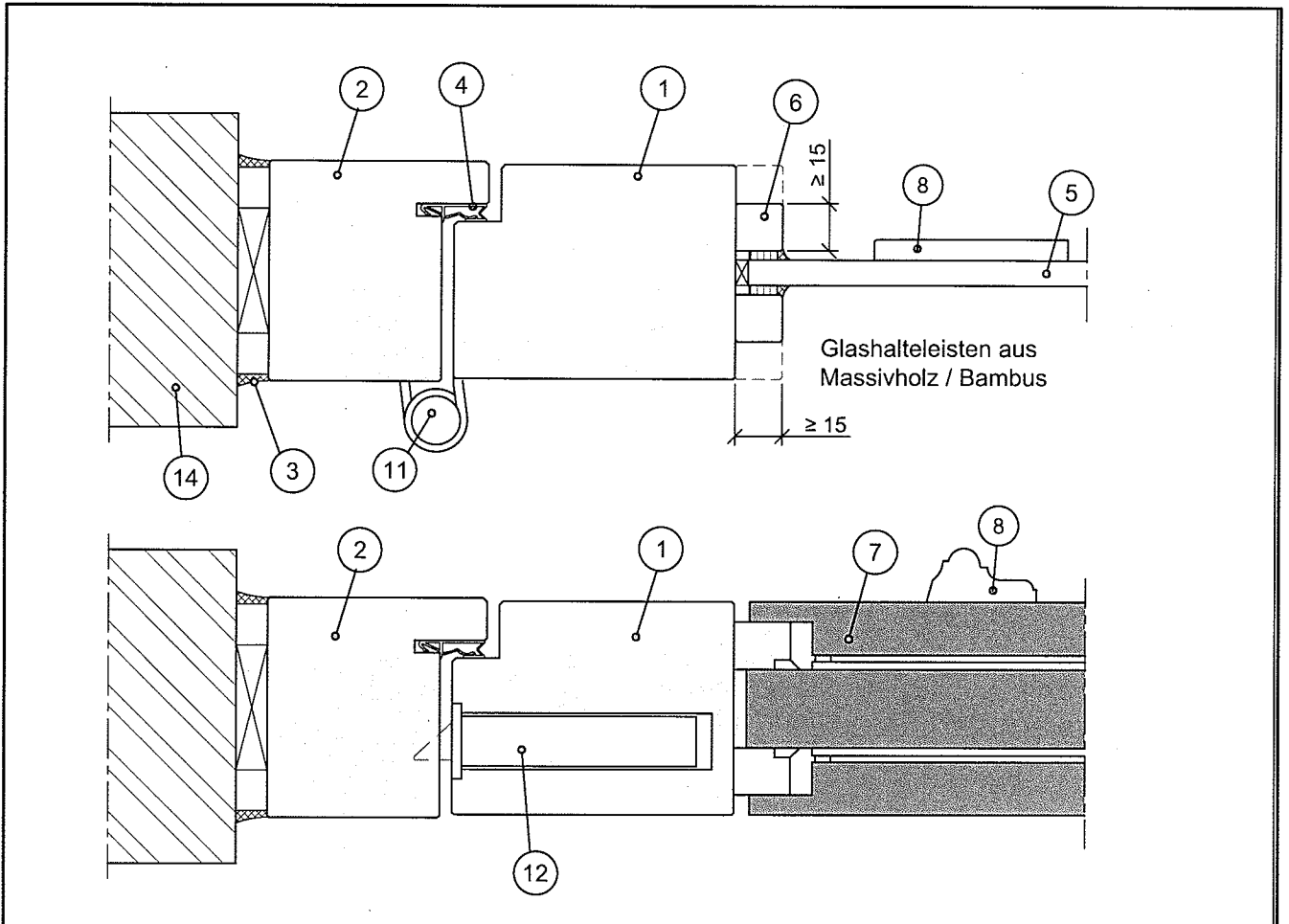
Anlage 1.10 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

P-5006 DMT DO

vom 04.04.20014

DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz



!! Wandanschlussfugen sind grundsätzlich beidseitig dauerelastisch abzudichten. !!

Alle Maße in mm

Übersicht Türflügel

DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.11 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

P-5006 DMT DO
vom 04.04.20014

